

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der  
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg  
und der Pädagogischen Hochschule Freiburg  
für gemeinsame Bachelor-Studiengänge**

**Vom 29. Juli 2008**

Aufgrund von § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505) hat der Senat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg am 25. Juni 2008 und der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 23. Juli 2008 folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für gemeinsame Bachelor-Studiengänge vom 26. Juni 2007 beschlossen.

Die Rektoren haben dieser Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung am 24. Juli 2008 bzw. am 29. Juli 2008 zugestimmt.

**Artikel I**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg und der Pädagogischen Hochschule Freiburg für gemeinsame Bachelor-Studiengänge vom 26. Juni 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Mai 2008, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz (4) wird wie folgt geändert:

„(4) Die fachwissenschaftlichen Studieninhalte sind gegliedert in eine erste berufliche Fachrichtung und eine zweite berufliche Fachrichtung, wie für den Zugang zum Lehramt gefordert.“

2. Nach § 8 Absatz (3) wird folgender Absatz (4) eingefügt:

„(4) Abweichend von Absatz (3) werden Studierenden, die für ein Auslandssemester ein Urlaubssemester in Anspruch nehmen, die dort erbrachten Prüfungsleistungen anerkannt, sofern vorher ein Learning Agreement geschlossen wurde.“

3. § 28 Absatz (4) wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Zuordnung der Lehrveranstaltung zu Fachgruppen wird bezeichnet mit:

E	=	Erste berufliche Fachrichtung
Z	=	Zweite berufliche Fachrichtung
BP	=	Berufspädagogik
FD	=	Fachdidaktik“

4. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz (1) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ergibt sich aus dem Studienplan in den Absätzen (10) bis (12).“

b) Absatz (9) wird wie folgt gefasst:

„(9) Die erste berufliche Fachrichtung im Sinne der Ausbildung zum Lehramt ist „System- und Informationstechnik“, die zweite berufliche Fachrichtung ist „Energie- und Automatisierungstechnik“.“

c) In den Absätzen (10), (11) und (12) werden jeweils in der Tabelle in der Spalte „Fach“ die Bezeichnung „H“ durch „E“ und die Bezeichnung „n“ durch „Z“ ersetzt.

d) In Absatz (11) werden in der Tabelle unter der Modul-Nr. „Elp-13“ bei den Lehrveranstaltungen „Signale und Systeme“ und „Regelungstechnik I“ in der Spalte „Gewicht“ zusätzlich jeweils ein „e“ eingetragen.

e) In Absatz (11) wird in der Tabelle das Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaften und der Didaktik“ (Modul-Nr. „Elp-14“) folgendermaßen ersetzt:

14	Grundlagen der Erziehungswissenschaften und der Didaktik	BP /FD	10	Einführung Berufspädagogik	V	2	2						K120	1
				Grundlagen der Didaktik	V+Ü	4	4							
				Schulpraxis I	P	1	4					BE	-	

f) In Absatz (11) wird in der Tabelle das Modul „Fachdidaktik“ (Modul-Nr. „Elp-24“) folgendermaßen ersetzt:

24	Fachdidaktik	FD	9	Fachdidaktik I	V	2				2			K60	2/5
				Fachdidaktik II	S	2					3		RE/HA	3/5
				Schulpraxis II	P	1					4		HA/BE	-

g) In Absatz (11) wird in der Tabelle die Summen-Zeile durch folgende Zeile ersetzt:

	Summe		128			80	30	23	30	20	25			
--	-------	--	-----	--	--	----	----	----	----	----	----	--	--	--

5. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz (1) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ergibt sich aus dem Studienplan in den Absätzen (9) und (10).“

b) Absatz (8) wird wie folgt geändert:

„(8) Im Sinne der Ausbildung zum Lehramt für Berufliche Schulen muss das Betriebspraktikum einem der beiden Fachrichtungen „Fertigungstechnik“ oder „System- und Informationstechnik“ zugeordnet werden können. Die erste berufliche Fachrichtung bestimmt sich aus dieser Zuordnung.“

c) In Absatz (10) wird in der Tabelle unter der Modul-Nr. „MKp-14“ bei den Lehrveranstaltungen „Signale und Systeme“ und „Regelungstechnik I“ in der Spalte „Gewicht“ zusätzlich jeweils ein „e“ eingetragen.

d) In Absatz (10) wird in der Tabelle das Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaften und der Didaktik“ (Modul-Nr. „MKp-16“) folgendermaßen ersetzt:

MKp-16	Grundlagen der Erziehungswissenschaften und der Didaktik	10	Einführung Berufspädagogik	V	2	2					K120	1
			Grundlagen der Didaktik	V+Ü	4	4						
			Schulpraxis I	P	1		4				BE	-

e) In Absatz (10) wird in der Tabelle das Modul „Fachdidaktik“ (Modul-Nr. „MKp-27“) folgendermaßen ersetzt:

MKp-27	Fachdidaktik	9	Fachdidaktik I	V	2				2		K60	2/5
			Fachdidaktik II	S	2				3		RE/HA	3/5
			Schulpraxis II	P	1				4		HA/BE	-

f) In Absatz (10) wird in der Tabelle die Summen-Zeile durch folgende Zeile ersetzt:

	<i>Summen:</i>	150			93	30	32	28	29	31		
--	----------------	-----	--	--	----	----	----	----	----	----	--	--

6. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen (9) und (10) werden jeweils in der Tabelle in der Spalte „Fach“ die Bezeichnung „H“ durch „E“ und die Bezeichnung „n“ durch „Z“ ersetzt.

b) In Absatz (10) wird in der Tabelle das Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaften und der Didaktik“ (Modul-Nr. „MWp-15“) folgendermaßen ersetzt:

MWp-15	Grundlagen der Erziehungswissenschaften und der Didaktik	BP/ FD	10	Einführung Berufspädagogik	V	2	2					K120	1
				Grundlagen der Didaktik	V+Ü	4	4						
				Schulpraxis I	P	1		4				BE	-

- c) In Absatz (10) wird in der Tabelle das Modul „Fachdidaktik“ (Modul-Nr. „MWp-27“) folgendermaßen ersetzt:

MWp-27	Fachdidaktik	FD	9	Fachdidaktik I	V	2				2		K60	2/5
				Fachdidaktik II	S	2				3	RE/HA	3/5	
				Schulpraxis II	P	1				4	HA/BE	-	

- d) In Absatz (10) wird in der Tabelle die Summen-Zeile durch folgende Zeile ersetzt:

	Summe		150			93	31	33	28	27	31		
--	-------	--	-----	--	--	----	----	----	----	----	----	--	--

### Artikel II

- (1) Diese Änderungen treten mit Wirkung zum 1. September 2008 in Kraft.
- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Änderungssatzung bereits eine Prüfungsleistung in einem geänderten Modul angetreten haben, bleibt die Änderung in diesem Modul unwirksam.

Offenburg, 29. Juli 2008



Professor Dr.-Ing. Winfried Lieber  
Rektor Hochschule Offenburg

Freiburg, 24. Juli 2008



Professor Dr. Ulrich Druwe  
Rektor Pädagogische Hochschule Freiburg